

Der neue EU-Pflanzenpass

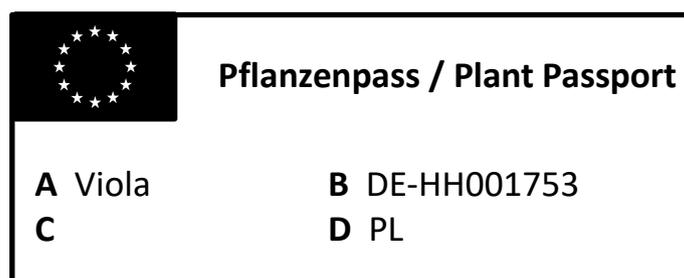
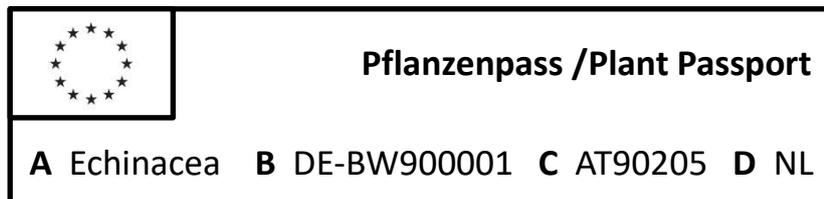
Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Registrierung und Pflanzenpass, bestehend aus Vertretern der Pflanzenschutzdienste und des Julius Kühn-Instituts, erarbeitet Empfehlungen zur einheitlichen Umsetzung des neuen EU-Pflanzengesundheitssystems in Deutschland. Im Folgenden werden die wichtigsten Anforderungen für den Pflanzenpass zusammengefasst.

Der Pflanzenpass

- dient der Übermittlung pflanzengesundheitlicher Informationen im EU-Binnenmarkt.
- bescheinigt die Freiheit von geregelten Schadorganismen (Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlingen) und die Übereinstimmung mit den Anforderungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Das neue Pflanzengesundheitssystem setzt sehr stark auf eigenverantwortliches Handeln der beteiligten Unternehmer. Die Kontrolle der eigenen Pflanzenbestände oder zugekaufter Handelsware ist vom Unternehmer risikobasiert durchzuführen und zu dokumentieren. Auf der Grundlage der eigenen Kontrollen werden dann durch die ermächtigten Unternehmer Pflanzenpässe für die jeweiligen Handelseinheiten ausgestellt.

Der Pflanzenpass muss in Form und Inhalt den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2313 entsprechen. (Beispiele):



Der Pflanzenpass – ein Etikett an der Ware

Der Pflanzenpass ist ein amtliches Etikett (z. B. Schlaufenetikett, Topfetikett, Stecketikett, Bildetikett, Aufkleber, Aufdruck auf Pflanztopf, Aufdruck auf Verpackung) er muss:

- gut erkennbar an der Ware angebracht sein
- gut lesbar (ohne technische Geräte und Hilfen)
- sich deutlich von anderen Informationen auf dem Etikett abheben (z.B. Firmenlogo, Pflegehinweise)

Anbringen an der Ware

Ein Pflanzenpass wird für eine Handelseinheit ausgestellt. Diese Handelseinheit stellt die auf der jeweiligen Handelsstufe kleinste Einheit dar. Eine Handelseinheit kann Teil einer Partie oder auch eine gesamte Partie umfassen. Eine Handelseinheit muss homogen hinsichtlich Zusammensetzung und Ursprung der Ware sein. Homogen hinsichtlich des Ursprungs sind Pflanzen, die im gleichen Betrieb erzeugt wurden.

Ersetzen eines Pflanzenpasses

Der Pflanzenpass

- verbleibt in der Regel an der Sendung, wenn diese ohne weitere Aufteilung zur nächsten Handelsstufe verbracht wird.
- darf auf der nächsten Handelsstufe ersetzt werden, auch wenn die Sendung nicht verändert wird
- Der Pflanzenpass muss auf der nächsten Handelsstufe ersetzt werden, wenn eine Handelseinheit in mehrere Teilsendungen aufgeteilt wird. Jede Teilsendung erhält einen neuen Pflanzenpass

Der Pflanzenpass muss immer ersetzt und neu ausgestellt werden, wenn die Wareneigenschaften sich durch eine kulturtechnische Bearbeitung der Pflanzen ändern. Dies ist zum Beispiel bei der Bewurzelung von Jungpflanzen oder der Weiterkultur von Topfpflanzen aus Rohware der Fall. Vor dem Verbringen der veränderten Ware kontrolliert der Unternehmer die Pflanzen auf den Befall mit geregelten Schadorganismen und stellt den Pflanzenpass für die neu entstandene Handelseinheit aus.

Inhalt des Pflanzenpasses

Neben der vorgeschriebenen Form mit der EU-Flagge (in Farb- oder Schwarz/Weiß-Druck) in der linken oberen und dem Begriff „Plant Passport“ (ggf. ergänzt durch „Pflanzenpass“) in der rechten oberen Ecke des Passes kommt es vor allem auf die Inhalte an.

Die Angaben bestehen aus:

Buchstabe A gefolgt von den botanischen Namen / Taxa der betreffenden Pflanzenarten, zusätzlich optional der Name der Sorten.

Buchstabe B gefolgt von der Registriernummer des ausstellenden Unternehmers

Buchstabe C gefolgt von einem Rückverfolgbarkeitscode für die Handelseinheit

Buchstabe D gefolgt von dem Zwei-Buchstaben-Code des Ursprungslandes der Ware.

Der Botanische Name muss die Handelseinheit aussagekräftig und möglichst genau beschreiben. Es müssen Botanische Namen und Taxa (Art, Gattung, Familie u.a.) verwendet werden. Produktnamen sind nicht zulässig.

Unter Buchstabe B trägt der ermächtigte Unternehmer, der den Pflanzenpass ausstellt **seine Registriernummer** ein.

Der Rückverfolgbarkeitscode wird von dem Betrieb, der den Pflanzenpass ausstellt, selbst vergeben. Der Betrieb muss anhand des Rückverfolgbarkeitscodes im Zusammenhang mit den Aufzeichnungspflichten gegenüber dem Pflanzenschutzdienst angeben können, woher die Ware stammt (z. B. aus welchem Quartier / aus welchem Gewächshaus des eigenen Betriebes oder von welchem Lieferanten).

Für Pflanzen, die für den Absatz an den Endverbraucher vorbereitet sind, muss in der Regel kein Rückverfolgbarkeitscode angegeben werden. Für Pflanzen und Warenarten mit hohem pflanzengesundheitlichen Risiko können jedoch Ausnahmen von dieser Erleichterung erlassen werden. Diese Ausnahmen werden dann von der EU-Kommission als Ergänzung zu den Regelungen bekannt gegeben.

Unter Buchstabe D des Pflanzenpass ist schließlich **das Ursprungsland** der Ware in Form des Zwei-Buchstaben-Codes anzugeben. Wenn die Ware durch wesentliche Kulturschritte weiterbearbeitet wird, ändert sich der Ursprung der Ware. Dagegen ist der Ursprung von Saatgut nicht veränderbar, es behält immer als Ursprung das Erzeugerland.

Bei Handelsware, die außerhalb von Deutschland erzeugt wurde, und direkt in den Verkauf geht, darf Deutschland ebenfalls nicht als Ursprungsland angegeben werden. Wareneingangs- und Warenausgangskontrolle oder Lagerung führen nicht zu einer Änderung des Ursprungslandes.

Durch eine Weiterkultivierung von Pflanzen ändert sich das Ursprungsland. Damit es sich um eine Weiterkultivierung und nicht lediglich um eine Lagerung handelt, muss die Pflanze sich im aktiven Wachstum befinden und sie muss kulturtechnisch bearbeitet werden.

Als kulturtechnische Bearbeitung gilt z. B. die Bewurzelung von Stecklingen oder die Weiterkultur von Rohware zu Fertigware kultivieren. Als kulturtechnische Bearbeitung gilt auch das Kultivieren einer Pflanze im Freiland über einen Vegetationszyklus.